

Ordnet der Reichswirtschaftsminister an, daß die Reichsstelle Auskünfte und die Vorlage von Büchern und Belegen verlangen kann (§ 32 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung), so finden die im § 37 Ziffer 3, § 38 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen entsprechende Anwendung.

Berlin, den 18. Dezember 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Für den Reichswirtschaftsminister

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Görtner

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 18. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das nachfolgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 33 e wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 33 d

„(I) Wer gewerbsmäßig auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen, die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf dazu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

(II) Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsanordnungen; er kann auch Bestimmungen ergänzenden Inhalts erlassen. Insbesondere ist er befugt, zu bestimmen, welche Arten mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen die Ortspolizeibehörde nach Abs. 1 genehmigen kann. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern diese Befugnis auch auf eine andere Stelle übertragen. Ferner kann er bestimmen, daß in einzelnen Orten auch die gewerbsmäßige Veranstaltung anderer eine Gewinnmöglichkeit bietender Spiele auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten der Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedarf.“

2. Im § 146 wird eine Ziffer 5 folgenden Inhalts eingefügt:

„wer dem § 33d Abs. 1 oder den auf Grund des § 33d Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“

3. Im § 147 wird eine Ziffer 3a folgenden Inhalts eingefügt:

„wer, ohne öffentlich zum Wirtschaftsprüfer bestellt zu sein, sich als Wirtschaftsprüfer bezeichnet oder sich eine ähnliche Bezeichnung beilegt, oder wer als Vertreter einer Gesellschaft tätig ist, die eine auf eine Wirtschaftsprüfertätigkeit hinweisende Bezeichnung führt, ohne daß die Gesellschaft in die von der zuständigen Stelle geführte Liste der die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübenden Gesellschaften eingetragen worden ist.“

Artikel II

Die Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Vorschrift im Artikel I Nr. 3, treten am 1. April 1934, die Vorschrift im Artikel I Nr. 3 tritt an dem der Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Für den Reichswirtschaftsminister

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Görtner

Gesetz über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen. Vom 18. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Artikel 5 Abs. 1 des Fünften Teils des Kapitels I der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554) in der Fassung, die sich aus den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 716), 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 140), 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 430) und 13. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 103) ergibt, wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(1) Die Landesregierungen sind bis zum 31. Dezember 1934 ermächtigt, über die Vorschriften des Artikels 1 hinaus bei den Spar- und Girokassen,